

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter der Firma

USS Versicherungen Genossenschaft (USS Assurances société coopérative) (USS Assicurazioni Società cooperativa) nachstehend mit «USS» bezeichnet besteht eine Genossenschaft.

Art. 2 Sitz

Die USS hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck

1. Die USS bezweckt die Versicherung beim Schiessen, dessen Organisation und Durchführung, namentlich:
 - a) die Versicherung gegen die Folgen von Unfällen, Sachschäden und Haftpflichtansprüchen Dritter;
 - b) den Abschluss von Spezialversicherungen zur Deckung besonderer Risiken;
 - c) andere Versicherungen auf Verlangen zu vermitteln;
 - d) den Erlass, die Empfehlung und die Durchführung geeigneter Schadenverhütungsmassnahmen.
2. Die USS kann in diesem Rahmen im Fall der Aufnahme zusätzlicher Verbände und Vereine weitere sportliche oder kulturelle Tätigkeiten versichern. Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 6 Ziff. 2 und Art. 9 Ziff. 9/f.

Art. 4 Versicherungs-Grundlagen

Die Grundlagen für die einzelnen Versicherungen sind in den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) und den entsprechenden Ausführungserlassen der USS enthalten.

B. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

Genossenschafter der USS sind schweizerische Verbände, deren Kantonal- und Unterverbände, Vereine und Organisationen des Schiesswesens im weitesten Sinne.

Genossenschafter müssen Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 6 Aufnahmen in die Genossenschaft

1. Bei der Aufnahme von Verbänden werden die ihnen angeschlossenen Kantonal- und Unterverbände und Vereine mit aufgenommen.
2. Über die Aufnahme von weiteren Verbänden und nicht schiessende Vereinen entscheidet die Delegiertenversammlung (Art. 9 Ziff. 9/f), über die Aufnahme von übrigen Vereinen der Vorstand.
3. Aufnahmeanträge sind unter Beilage der Statuten und Meldung der Mitgliederzahl bzw. Lizenzinhaber an die USS einzureichen.
4. Bei der Aufnahme von Verbänden und nicht schiessenden Vereinen sind der Delegiertenversammlung zusätzlich die Risikoanalyse und der Leistungskatalog vorzulegen.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt oder Ausschluss aus einem Verband oder einem der ihm angeschlossenen Kantonal- und Unterverbände;
 - b) durch Austritt oder Ausschluss aus der USS.
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen, rechtsgültigen Austrittserklärung des Genossenschafters bei einem Verband oder einem der ihm angeschlossenen Kantonal- und Unterverbände oder für die übrigen Vereine bei der USS direkt, und zwar:
 - a) jederzeit im Falle der Auflösung des Genossenschafters selbst;
 - b) jederzeit bei Vereinigung mit einem andern Genossenschaftler;
 - c) auf Jahresende in allen übrigen Fällen, sofern die Austrittserklärung bis 30. November des betreffenden Jahres der USS eingereicht wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Frist dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr.
3. Der Ausschluss eines Genossenschafters aus der USS erfolgt durch den Vorstand, wenn der Genossenschaftler
 - a) den Vorschriften der Statuten, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Ausführungserlassen der USS zuwiderhandelt;
 - b) den Weisungen und Anordnungen der Organe der USS nicht Folge leistet.Der durch den Vorstand ausgeschlossene Genossenschaftler kann gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen seit Mitteilung an die Delegiertenversammlung Rekurs einreichen; diese entscheidet endgültig.
4. Austretende oder ausgeschlossene Genossenschaftler haben keinen Anspruch auf finanzielle Abgeltung.

C. Organisation und Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der USS sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der USS.

1. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte zusammen.
Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen:
 - a) wenn er es als notwendig erachtet;
 - b) auf begründetes Begehren eines Zehntels der Genossenschafter.
Die Einberufung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Genossenschafter;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - c) den Mitgliedern der Revisionsstelle;
 - d) den Ehrenmitgliedern als Gäste.
3. Die Genossenschafter werden an der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:

a) Dachverbände	durch je 4 Delegierte
b) Kantonal- und Unterverbände	durch je 2 Delegierte
c) übrige Genossenschafter	durch je 1 Delegierten

Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes (ohne Präsident) haben je eine Stimme.
Bei Beschlüssen und Wahlen werden Stimmenthaltungen für die Quoren nicht mitgezählt.
4. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit das Gesetz und die Statuten nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der Stimmenden in offener Abstimmung gefasst.
Wenn ein Drittel der Stimmenden es verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle erfolgt in offener Abstimmung.
Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Wenn ein Drittel der Stimmenden es verlangt, erfolgt die Wahl geheim.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen hat der Vorsitzende kein Stimmrecht.

- Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
7. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
 8. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind rechtsgültig, sofern sie nicht der Urabstimmung (vgl. Art. 24) unterliegen.
 9. In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - d) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten;
 - e) Wahl der Revisionsstelle;
 - f) Entscheid über die Aufnahme von neuen Verbänden und nicht schiessenden Vereinen, wobei zwei Drittel der Stimmenden zustimmen müssen;
 - g) Entscheid über Rekurse von Genossenschaffern gegen den Ausschluss durch den Vorstand;
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Genossenschaffter, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - i) Änderung der Statuten;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation oder Umfirmierung der USS;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - l) Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
 10. Die Einladung zur Delegiertenversammlung samt Traktandenliste ist den Genossenschaffern spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung durch Veröffentlichung im Publikationsorgan bekanntzugeben. Die Vorlagen über die zu behandelnden Geschäfte liegen am Sitz der Genossenschaft auf. Soweit möglich sind sie den Genossenschaffern zusammen mit der Einladung und Traktandenliste direkt zuzustellen.
 11. Anträge von Genossenschaffern sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 10 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die USS gegen Aussen.
2. Der Vorstand besteht aus 5 – 11 Mitgliedern.
3. Die ordentliche Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Während einer Amtsdauer ersatzweise gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.
5. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann zur Vorbereitung und Erledigung von Geschäften Ausschüsse einsetzen.
Insbesondere bestimmt der Vorstand die zeichnungsberechtigten Mitglieder und veranlasst deren Eintragung im Handelsregister.
6. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind, inklusive den Erlass der Prämien- und Garantietabelle.
7. Der Vorstand und von diesem eingesetzte Ausschüsse oder Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
8. Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung der USS an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Geschäftsreglement etwas anderes vorsehen. Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und das interne Kontrollsystem.
9. Der Vorstand erlässt eine Organisations-, ein Geschäfts- und ein Anlage-reglement.
10. Der Vorstand kann über freiwillige Leistungen entscheiden.

Art. 11 Geschäftsleitung

Die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt resp. angestellt.

Der Vorstand wählt aus der Geschäftsleitung einen Geschäftsführer, welcher der Geschäftsleitung vorsteht und mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle muss den Anforderungen der Versicherungsaufsichtsbehörde sowie dem Revisionsaufsichtsgesetz entsprechen und zur Ausübung der Revision einer Versicherungsgesellschaft ermächtigt sein.

Die Revisionsstelle wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Revisionsstelle nimmt die in Art. 907 – 909 OR und den Bestimmungen des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) resp. den dazugehörigen Verordnungen umschriebenen Pflichten und Befugnisse wahr, worüber sie der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

Art. 13 Publikationsorgan, Mitteilungen

Publikationsorgane der USS sind die Verbandsorgane von Verbänden oder die Website der USS. Der Vorstand kann weitere Mitteilungsorgane bestimmen. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular per einfacher Post, Fax oder auf elektronischem Weg oder durch Publikation in den vom Vorstand bestimmten Organen der Genossenschafter.

D. Finanzen**Art. 14 Vermögen**

1. Das Vermögen der USS besteht aus:
 - a) dem Mindestkapital nach VAG;
 - b) den gesetzlichen Reserven;
 - c) den technischen Reserven.
2. Das Vermögen ist nach den Grundsätzen sicherer Anlagen zu verwalten unter Einhaltung des Anlagereglements.

Art. 15 Mindestkapital

Das Mindestkapital nach VAG beträgt CHF 3'000'000.00 und muss zu 100 % einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.

Art. 16 Zuweisung gesetzliche Reserven

Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven hat zu erfolgen bis sie zusammen mit dem Mindestkapital und den übrigen Reserven die aufsichtsrechtlich bestimmte Höhe erreicht haben.

Art. 17 Technische Reserve/freie Reserve

Die technischen/freien Reserven dienen insbesondere zur Deckung von ausserordentlichen Ereignissen. Soweit möglich können sie aus den jährlichen Rechnungsüberschüssen gespeisen werden.

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Versicherungsprämien;
2. Leistungen der Rückversicherung oder anderer Versicherungen;
3. Erträgen des Genossenschaftsvermögens;
4. Aufnahmegebühren;
5. Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen.

Art. 19 Aufnahmegebühren

Neu eintretende Genossenschafter bezahlen eine vom Vorstand festzulegende Aufnahmegebühr, wenn sie nicht einem bereits der USS angeschlossenen Verband angehören.

Art. 20 Versicherungsprämien

Für die Versicherungsprämien ist die Prämien- und Garantietabelle als Anhang der AVB massgeblich. Sie wird nach Rücksprache mit der Rückversicherung abschliessend durch den Vorstand festgelegt.

Art. 21 Weitere Beitragspflicht; Ausschüttungen

Jede weitere Beitragspflicht der Genossenschafter gegenüber der USS über die in den Statuten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzten Leistungen hinaus ist ausgeschlossen.

Ausschüttungen an die Genossenschafter sind erst zulässig, wenn die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen zur Bildung der Reserven erfüllt sind und die Höhe des aufsichtsrechtlich verlangten Eigenkapitals erreicht ist.

Art. 22 Haftung

Für Verbindlichkeiten der USS haftet einzig ihr Vermögen.

Art. 23 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

E. Statutenrevision**Art. 24 Revision**

Die Statuten können durch Beschluss der Delegiertenversammlung abgeändert werden, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

F. Auflösung und Liquidation

Art. 25 Auflösung, Urabstimmung

Die Delegiertenversammlung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Auflösung und Liquidation oder Umfirmierung der USS beschliessen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Dieser Beschluss ist innert dreier Monate der schriftlichen Urabstimmung zu unterbreiten.

Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Genossenschafter an der Urabstimmung teilgenommen hat und sich eine Mehrheit für den Auflösungs- und Liquidations- oder Umfirmierungsbeschluss entscheidet.

Die Auflösung und Liquidation oder Umfirmierung der USS richtet sich im Übrigen nach gesetzlichen Vorschriften.

Das nach Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen ist unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter gemäss den durchschnittlichen Prämienzahlungen der letzten 5 Jahre zu verteilen.

Dabei sind diejenigen Liquidationsanteile, die auf Verbände angehörende Genossenschafter entfallen, jenen gesamthaft zu überweisen.

G. Schlussbestimmungen

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen des OR und weitere spezialgesetzliche Bestimmungen.

Vorstehende Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. April 2012 angenommen worden. Sie treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. April 2007.

Delémont, 27. April 2012

Der Präsident:
Jean-Paul Grunenwald

Der Sekretär:
Hans Rudolf Liechti